

ZBIERKA  ZÁKONOV
SLOVENSKEJ REPUBLIKY

Obsah dokumentu má informatívny charakter

GESETZSAMMLUNG
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
Jahrgang 2017

Erklärt am: 2.6.2017

Zeitliche Version gültig ab den: 1.1.2018

138

G E S E T Z

vom 10. Mai 2017

**über den Fonds zur Unterstützung der Kultur nationaler Minderheiten und
über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze**

Der Nationalrat der Slowakischen Republik beschloss das folgende Gesetz:

Art. I

§ 1

Fonds zur Unterstützung der Kultur nationaler Minderheiten

- (1) Ein Fonds zur Unterstützung der Kultur nationaler Minderheiten (weiter nur „Fonds“) wird als öffentlich-rechtliche Institution gegründet, für den Zweck:
- a) des Erhaltens, Ausdrucks, Schutzes und Entwicklung der Identität und kulturellen Werten nationaler Minderheiten,
 - b) der Erziehung und Bildung zu Rechten von Personen angehörig einer nationalen Minderheit,
 - c) der Sicherstellung eines interkulturellen Dialogs und Verständnisses zwischen den Bürger mit slowakischer Nationalität und Bürgern, die nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen angehören (weiter nur „interkultureller Dialog und Verständnis).

(2) Der Fonds ist eine juristische Person mit dem Sitz in Bratislava.

§ 2

Tätigkeit des Fonds

Der Fonds übt folgende Tätigkeiten aus:

a) bietet finanzielle Mittel zur Unterstützung von kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten im Einklang mit den Zwecken nach § 1 Abs. 1 mit dem Ziel

1. der Förderung solcher Aktivitäten und
2. der Verbreitung und Präsentation der Ergebnisse solcher Aktivitäten in der Slowakischen Republik und im Ausland,

b) untersucht Unterstützungsprojekte

c) führt eine Evidenz von

1. Anträgen über Gewährung von finanziellen Mitteln (weiter nur „Antrag“),
2. Antragsteller für Gewährung von finanziellen Mitteln (weiter nur „Antragsteller“) und
3. Empfängern von finanziellen Mitteln (weiter nur „Empfänger“),

d) arbeitet mit Organen der Staatsverwaltung, Organen der Gebietsverwaltung, öffentlich-rechtlichen Institutionen und anderen Personen im Interesse der Erstellung von vorteilhaften Umständen zur Entwicklung der Aktivitäten nach dem Buchstaben a) zusammen,

e) arbeitet mit Partnerorganisationen im Ausland zusammen,

f) kontrolliert die Erfüllung der Vertragspflichten und treibt Förderungen, die aus Verträgen hervorgehen, welche nach § 19 mit den Empfängern abgeschlossen wurden ein

§ 3

Organe des Fonds

Zu den Organen des Fonds gehören:

a) der Direktor,

b) fachliche Räte,

c) Aufsichtskommission,

d) Verwaltungsrat.

§ 4

Der Direktor

(1) Der Direktor ist der organschaftlicher Vertreter des Fonds und das Exekutivorgan des Fonds. Der Direktor wird in der Zeit seiner Abwesenheit im Rahmen seiner Rechte und Pflichten durch ihn ernannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor

a) leitet die Tätigkeit des Fonds,

b) legt dem Verwaltungsrat Grundsätze, Weisen und Kriterien der Beurteilung von Anträgen zur Genehmigung vor,

c) legt dem Verwaltungsrat Grundsätze über die Gewährung von finanziellen Mitteln vor,

d) genehmigt den Haushalt des Fonds für den entsprechenden Haushaltszeitraum und seine Veränderungen während des entsprechenden Haushaltszeitraums aufgrund der Stellungnahme der Aufsichtskommission,

e) bestimmt über die Gewährung von finanziellen Mitteln nach § 2 Buchst. a) aufgrund der Stellungnahme der Aufsichtskommission,

f) sichert die organisatorische Tätigkeit und die verwaltungstechnische Tätigkeit des Fonds und regelt die Tätigkeit des Fondsbüros (weiter nur „Büro“),

g) legt dem Verwaltungsrat den Vorschlag des Fondsstatuts, die Organisationsordnung des Fonds, die Verhandlungsordnung der fachlichen Räte, Verhandlungsordnung des Verwaltungsrats und anderen internen Vorschriften des Fonds zur Gutheißung, außer der Verhandlungsordnung der Aufsichtskommission vor,

h) legt dem Verwaltungsrat den Jahresbericht des Fonds und den vom Auditor¹⁾ beglaubigten Rechnungsabschluss des Fonds zur Gutheißung vor,

i) sichert die Ausarbeitung der entsprechenden Schemas staatlicher Hilfe,

j) ernennt und ruft Mitglieder der fachlichen Räte ab,

k) ernennt und ruft ein Mitglied des Verwaltungsrates ab,

l) entscheidet über den Umgang mit dem Vermögen des Fonds nach selbstständiger Vorschrift, ²⁾

m) entscheidet über das Abschreiben von Forderungen oder über das Löschen von Schulden nach selbstständiger Vorschrift, ²⁾

n) nimmt Entscheidungen zu Vorschlägen und Stellungnahmen der Aufsichtskommission an,

o) entscheidet über einen neuen Vorschlag des Vertrags nach § 19 Abs. 5,

p) entscheidet über alle anderen Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Fondsgorgane fallen.

(3) Der Direktor hat das Recht sich auf Sitzungen des Verwaltungsrates, der fachlichen Räten und des Koordinationsrates zu beteiligen.

(4) Das Amt des Direktors ist unvereinbar mit dem Amt

a) des Präsidenten der Slowakischen Republik,

b) eines Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik,

c) eines Regierungsmittglieds der Slowakischen Republik,

d) des Staatssekretärs,

e) des Generalsekretärs des Dienstamtes,

f) eines Vorsitzenden eines anderen Zentralorgans der Staatsverwaltung und seines Vertreters,

g) des Vorsitzenden und Stellvertreter des Vorsitzenden des Höchsten Kontrollamts der Slowakischen Republik,

h) des Vorsitzenden des Selbstverwaltungskreises,

i) des Bürgermeisters einer Stadt oder Gemeinde,

j) des Prokurators

k) eines Richters,

l) eines Mitglieds des Beratungsorgans der Regierung der Slowakischen Republik im Bereich der Kultur,

m) eines Mitglieds der Organe der Kunstfonds,³⁾

n) eines Mitglieds der Organe des Audiovisuellen Fonds⁴⁾ und des Fonds zur Unterstützung der Kunst,⁵⁾

o) eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Fonds, fachlichen Rates des Fonds und Aufsichtskommission des Fonds.

(5) Der Direktor wird vom Kulturminister der Slowakischen Republik (weiter nur „Kulturminister“) ernannt und abgerufen. Er ernennt ihn aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens.

(6) Der Direktor darf keine Funktion in einem anderen Organ einer politischen Partei oder Organ einer politischen Bewegung ausüben, in deren Namen auftreten oder Nutzen wirken.

(7) Auf die arbeitsrechtliche Beziehungen des Direktors bezieht sich eine selbstständige Vorschrift. ⁶⁾

(8) Wenn der Direktor noch nicht ernannt wurde, oder wenn die Ausübung seiner Funktion beendet wurde und es wurde noch kein neuer Direktor ernannt, erledigt die Tätigkeiten und Aufgaben des Direktors, bis zum Ernennen des neuen Direktors, ein Angestellter des Büros, der von Kulturminister ausgewählt wird.

(9) Der Kulturminister ruft in 30 Tagen, ab den Tag der Beendigung der Funktionsausübung des Direktors, ein Ausschreibungsverfahren für den freien Platz des Direktors aus.

§ 5

Voraussetzungen zur Ausübung der Funktion des Direktors

(1) Als Direktor kann eine natürliche Person ernannt werden, die

- a) eine Befähigung zur Rechtshandlungen im vollen Umfang hat,
- b) tadelfrei ist,
- c) mindestens einen Hochschulabschluss des zweiten Grades hat,
- d) mindestens eine fünfjährige Fachpraxis im Kultur-, Kunstbereich oder im Bereich mit der Orientierung auf die Problematik der nationalen Minderheiten hat,
- e) mindestens eine fünfjährige Praxis in der Leitungsfunktion hat,
- f) die keine Funktion nach § 4 Abs. 4 oder Tätigkeit nach selbstständiger Vorschrift,⁷⁾ ausübt oder legt eine Ehrenerklärung nach dem Absatz 3 Buchst. f) vor, dass er die Ausübung dieser Funktion oder Tätigkeit in 30 Tagen nach der Ernennung beendet,
- g) den Voraussetzungen, festgelegten für die Ausübung der Arbeiten im allgemeinen Interesse nach selbstständiger Vorschrift,⁶⁾ entspricht,
- h) erfolgreich das Ausschreibungsverfahren absolviert hat.

(2) Als tadelfrei wird für den Zweck dieses Gesetzes nicht der betrachtet, der rechtsgültig für eine absichtliche Straftat verurteilt wurde. Die Tadellosigkeit wird mit einem Auszug aus dem Strafregister nachgewiesen, der nicht älter als drei Monate zum Tag der Einreichung des Antrags ins Ausschreibungsverfahren ist.

(3) Zum Antrag für Ausschreibungsverfahren für die Funktion des Direktors muss der Bewerber folgende Unterlagen beilegen:

- a) Projekt der Fondsentwicklung,
- b) Auszug aus dem Strafregister nach Absatz 2,
- c) strukturierten Lebenslauf,

- d) Dokument über den höchst erreichten Bildungsabschluss,
 - e) ein Dokument, das die Erfüllung der Bedingung über fachliche Praxis nach Absatz 1 Buchst. d) nachweist und die Erfüllung der Bedingung der Praxis in einer leitenden Funktion nach Absatz 1 Buchst. e),
 - f) eine Ehrenerklärung, dass er keine Funktion nach § 4 Abs. 4 oder Tätigkeit nach selbständiger Vorschrift, 7) ausübt oder eine Ehrenerklärung, dass er die Ausübung dieser Funktion oder Tätigkeit in 30 Tagen nach der Ernennung beendet.
- (4) Die Funktionszeit des Direktors ist vier Jahre. Dieselbe Person kann, höchstens in zwei nacheinander folgenden Funktionszeiten, für den Platz des Direktors ernannt werden.

§ 6

Beendung der Funktion des Direktors

- (1) Die Ausübung der Funktion des Direktors wird beendet
- a) mit dem Ablauf der Funktionszeit,
 - b) mit der Niederlegung der Funktion; die Ausführung der Funktion endet mit dem Tag der Einreichung der Benachrichtigung über die Niederlegung der Funktion dem Kulturminister, wenn in der Benachrichtigung kein späterer Tag der Niederlegung angegeben ist,
 - c) durch eine Abrufung aus der Funktion,
 - d) den Tod oder Todeserklärung,
- (2) Der Kulturminister beruft den Direktor ab, wenn
- a) durch eine rechtsgültige Entscheidung des Gerichts seine Befähigung zur Rechtshandlung eingeschränkt wurde,
 - b) er rechtsgültig für eine absichtliche Straftat verurteilt wurde,
 - c) er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Bestimmungen anderer allgemein verbindlichen rechtlichen Vorschriften, die den Umgang mit öffentlichen Mitteln oder dem Vermögen der öffentlich-rechtlichen Institution betreffen, verstoßen hat,
 - d) er eine Funktion oder Tätigkeit ausübt, die nach § 4 Abs. 4 oder einer selbstständigeren Vorschrift, 7) unvereinbar mit der Ausübung der Funktion des Direktors ist, oder wenn er trotz einer Ehrenerklärung nach § 5 Abs. 3 Buchst. f) so eine Funktion oder Tätigkeit ausübt, auch nach dem Fristablauf von 30 Tagen nach seiner Ernennung.
- (3) Der Kulturminister kann den Direktor abberufen, wenn

- a) er seine Funktion länger als drei nacheinander folgende Monate ausübt,
- b) er die Pflichten oder Beschränkungen der Angestellten bei der Ausführung der Arbeit im öffentlichen Interesse nach selbstständiger Vorschrift⁹⁾ verletzt hat.
- c) er gegen Bestimmungen anderer Gesetze, die mit der Ausübung seiner Funktion zusammenhängen, verstoßen hat.⁹⁾

§ 7

Fachliche Räte

(1) Fachliche Räte beurteilen die Anträge und empfehlen dem Direktor Projekte zur Unterstützung, einschließlich der Höhe der finanziellen Mittel des Fonds, die für das konkrete Projekt gewährt werden sollen.

(2) Bei der Bestimmung der Höhe der finanziellen Mittel nach Absatz 1 sind die fachlichen Räte an den Umfang der disponibel finanziellen Mittel, diedem

entsprechenden fachlichen Rat nach § 22 und den gestellten Prioritäten nach § 21 abs. 2 zufallenden, gebunden.

(3) Die fachlichen Räte bestimmen im Rahmen ihres Kompetenzbereichs Prioritäten der Unterstützung für das entsprechende Kalenderjahr, Orientierung der vorgelegten Projekte und arbeiten bei der Vorbereitung von Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen zusammen.

(4) Im Fonds werden nach dem Kompetenzbereich errichtet

a) fachliche Räte der Kultur der bulgarischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der tschechischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der kroatischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der ungarischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der mährischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der deutschen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der polnischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der nationalen Minderheit der Roma, fachliche Räte der Kultur der ruthenischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der russischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der serbischen nationalen Minderheit, fachliche Räte der Kultur der ukrainischen nationalen Minderheit und fachliche Räte der Kultur der jüdischen nationalen Minderheit,

b) fachlicher Rat des interkulturellen Dialogs und Verständnisses.

(5) Die fachlichen Räte haben nach Absatz 4 fünf Mitglieder. Die fachlichen Räte nach Absatz 4 Buchst. a) werden so erstellt, dass für jeden Prioritätsbereich

angegebenen in Absatz 4 wird ein fachlicher Rat erstellt, wenn die Versammlung der Organisationen nicht anders entscheidet.

(6) Die überhäufige Mehrheit der Mitglieder des fachlichen Rates nach Absatz 4 Buchst. a) ernennt der Direktor aus den, von der Versammlung der Organisationen der entsprechenden nationalen Minderheiten nach den Absatz 9 und 10, gewählten Kandidaten. Die anderen Mitglieder des fachlichen Rates nach Absatz 4 Buchst. a) und alle Mitglieder des fachlichen Rates nach Absatz 4 Buchst. b) ernennt der Direktor ohne Vorschlag.

(7) Wenn die Versammlung der Organisationen der entsprechenden nationalen Minderheit nicht eine genügende Anzahl von Kandidaten für den fachlichen Rat nach Absatz 6 vorschlägt, ernennt der Direktor die restlichen Mitglieder auch ohne Vorschlag. Der gleiche Vorgang wird angewendet, wenn die Versammlung einen Kandidaten vorschlägt, der den Bedingungen nach § 8 Abs. 1 nicht entspricht.

(8) Als Organisation der entsprechenden nationalen Minderheit wird für den Zweck dieses Gesetzes eine juristische Person mit dem Sitz auf dem Gebiet der Slowakischen Republik betrachtet, die nachweisbar in den Bereichen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) mindestens 3 Jahre wirkt, und welche sich auf die Aufforderung des Direktors anmeldet und in ihrer Anmeldung angibt,

a) in welchen, der im Absatz 9 angegebenen, Prioritätsbereichen sie ihre Tätigkeit ausübt,

b) zu welcher nationalen Minderheit sie angehört,

c) dass sie ihr Interesse an der Kandidatenwahl für die Mitglieder der fachlichen Räte teilzunehmen bestätigt.

(9) Der Direktor ruft die Versammlung der Organisationen zusammen, die sich nach Absatz 8 auf seine Aufforderung angemeldet haben und das gesondert für jede nationale Minderheit. Die Versammlung wählt die Kandidaten für Mitglieder der fachlichen Räte, drei für jede dieser Prioritätsbereiche:

a) Tätigkeiten im Bereich der Kultur und Volksbildung,

b) literarische Tätigkeiten und Verlagstätigkeiten,

c) Theater, Musik, Tanz, bildende und audiovisuelle Kunst.

(10) Die Versammlung der Organisationen kann mit der überhäufigen Menge von Stimmen der Anwesenden entscheiden, dass für die entsprechende nationale Minderheit nur ein gemeinsamer fachlicher Rat für alle Prioritätsbereiche erstellt wird. Die Versammlung der Organisationen wählt drei Kandidaten in einen fachlichen Rat, je einen für jeden Prioritätsbereich nach Absatz 9.

(11) Die fachlichen Räte nach Absatz 5, erstellte für jeden Prioritätsbereich nach Absatz 9 für die entsprechende nationale Minderheit, bilden einen

Koordinationsrat. Der Koordinationsrat wählt Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 13 Abs. 2, entscheiden über die Einteilung der finanziellen Mittel nach § 22 Abs. 2 und kann über die Prioritäten der Unterstützung für die nationale Minderheit für das entsprechende Kalenderjahr entscheiden, wenn sie dazu von den fachlichen Räten die den Koordinationsrat bilden, bevollmächtigt wurde. Die Verhandlung des Koordinationsrats beruft der Direktor aufgrund des Vorschlags des fachlichen Rates ein. Die Verhandlung des Koordinationsrats führt der Vorsitzende des Koordinationsrates, der durch die überhäufige Mehrheit von Stimmen der anwesenden Mitglieder des Koordinationsrates gewählt wurde. Wenn der Koordinationsrat über die Prioritäten der Unterstützung für die entsprechende nationale Minderheit bestimmt, um ein Beschluss zu erfassen, ist eine überhäufige Mehrheit aller Mitglieder des Koordinationsrats erforderlich.

(12) Das Kulturministerium der Slowakischen Republik (weiter nur „Kulturministerium“) gibt eine allgemein verbindliche rechtliche Vorschrift heraus, die den Vorgang und das Organisieren des Einberufens der Organisationsversammlung regelt, sowie mögliche Vorgänge bei der Organisation der Kandidatenwahlen für Mitglieder der fachlichen Räte und Einzelheiten über das Vorlegen der Vorschläge der Organisationen für die Wahl und Ernennung der Kandidaten für Mitglieder der fachlichen Räte.

(13) Der fachliche Rat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, der Versammlungen des entsprechenden fachlichen Rates einberuft und führt. Der Vorsitzende des fachlichen Rates wird in der Zeit seiner Abwesenheit, durch ein von ihm gewähltes Mitglied des fachlichen Rates, vertreten.

§ 8

Mitgliedschaft im fachlichen Rat

(1) Für ein Mitglied des fachlichen Rates nach § 7 Abs. 4 Buchst. a) kann eine natürliche Person ernannt werden, die

- a) eine mindestens dreijährige Praxis im Bereich der Kultur oder Wissenschaft hat,
- b) eine Befähigung zu Rechtshandlungen im vollen Ausmaß hat,
- c) tadelfrei ist.

(2) Für ein Mitglied des fachlichen Rates nach § 7 Abs. 4 Buchst. b) kann eine natürliche Person ernannt werden, die

- a) eine mindestens dreijährige Praxis im Bereich nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) hat,
- b) eine Befähigung zu Rechtshandlungen im vollen Ausmaß hat,
- c) tadelfrei ist.

(3) Ein Mitglied des fachlichen Rates darf keine Funktion in Organen einer politischen Partei oder politischen Bewegung ausüben, in deren Namen auftreten oder Nutzen wirken.

(4) Die Funktionszeit eines Mitglieds des fachlichen Rates dauert zwei Jahre. Dieselbe Person kann für ein Mitglied des fachlichen Rates wiederholt ernannt werden. Die Funktionszeit des Mitglieds des fachlichen Rates beginnt mit dem Tag, der nach dem Erlöschen des Mandats des Mitglieds des fachlichen Rates, an deren Stelle er ernannt wurde folgt, frühestens aber am Tag seiner Ernennung.

(5) Die Mitgliedschaft im fachlichen Rat ist unvertretbar.

(6) Das Mitglied des fachlichen Rates steht im arbeitsrechtlichen Verhältnis¹⁰⁾ zum Fonds. Auf das arbeitsrechtliche Verhältnis des Mitglieds des fachlichen Rates zum Fonds beziehen sich die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches.

(7) Ein Mitglied des fachlichen Rates hat ein Recht auf Reisekostenersatz nach einer selbstständigen Vorschrift.¹¹⁾

(8) Die Funktion des Mitglieds des fachlichen Rates ist unvereinbar mit der Funktion des Direktors und der Funktion des Mitglieds der Aufsichtskommission.

(9) Aus der Beurteilung der Anträge wird ein Mitglied des fachlichen Rates ausgeschlossen, das ein Antragsteller, organschaftliche Vertretung des Auftragstellers oder ein Mitglied der organschaftlichen Vertretung des Auftragstellers ist.

(10) Die Funktion des Mitglieds des fachlichen Rates endet

a) mit dem Ablauf der Funktionszeit,

b) mit der Abberufung aus der Funktion,

c) mit der Niederlegung der Funktion; die Mitgliedschaft verfällt mit dem Tag der Einreichung der Benachrichtigung über die Niederlegung der Funktion dem Direktor, wenn in der Benachrichtigung kein späterer Tag der Niederlegung der Funktion angegeben ist,

d) mit dem Tod oder Todeserklärung.

(11) Ein Mitglied des fachlichen Rates wird durch den Direktor abberufen, wenn das Mitglied die Kriterien nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder wenn es ein Verbot nach Absatz 3 verletzt.

§ 9

Aufsichtskommission

(1) Die Aufsichtskommission als Kontrollorgan des Fonds

- a) beaufsichtigt die Pflichterhaltung des Fonds nach diesem Gesetz, anderen allgemein verbindlichen rechtlichen Vorschriften¹²⁾ und internen Vorschriften des Fonds,
- b) übt die Kontrolle, über die ordentliche und zweckmäßige Wirtschaftsführung des Fonds, der zweckmäßigen Einteilung der Fondsmittel, den Gebrauch der finanziellen Mittel und Umgang mit dem Vermögen des Fonds,
- c) äußert ihre Stellungnahme zum Haushaltsvorschlag, zum Rechnungsabschluss und zum Jahresbericht des Fonds; diese Stellungnahmen legt sie dem Verwaltungsrat und dem Direktor vor.
- d) äußert ihre Stellungnahme zum Umgang mit den Fondsvermögen vor der Entscheidung des Direktors,
- e) äußert ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen der Streichung von Forderungen oder Schuldenerlass, vor der Entscheidung des Direktors,
- f) informiert den Direktor über die Ergebnisse ihrer Arbeit und Ermittlungen,
- g) legt dem Direktor Vorschläge zur Beseitigung der erkannten Mängel vor,
- h) wählt den Vorsitzenden der Aufsichtskommission für die Funktionszeit von zwei Jahren,
- i) billigt die Verhandlungsordnung der Aufsichtskommission.

(2) Mitglieder der Aufsichtskommission sind berechtigt in alle Buchhaltungsunterlagen, Finanzunterlagen, ökonomischen und anderen Unterlagen, die mit der Wirtschaftsführung und mit dem Fondsvermögen zusammenhängen, hineinzusehen. Der Direktor ist verpflichtet solche Unterlagen umgehend den Mitgliedern der Aufsichtskommission zu liefern.

§ 10

Erstellung der Aufsichtskommission und Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission

(1) Die Aufsichtskommission hat fünf Mitglieder, die der Kulturminister ernennt und abberuft.

(2) Der Kulturminister ernennt die Mitglieder der Aufsichtskommission folgend:

- a) ein Mitglied auf Vorschlag des Finanzministers der Slowakischen Republik,
- b) ein Mitglied auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses für Menschenrechte, nationaler Minderheiten und Geschlechtergleichheit,
- c) ein Mitglied auf Vorschlag eines Bevollmächtigten der Regierung der Slowakischen Republik für nationale Minderheiten und
- d) zwei Mitglieder ohne Vorschlag.

(3) Für ein Mitglied der Aufsichtskommission ist es möglich eine natürliche Person zu ernennen, die

- a) eine Befähigung zur Rechtshandlung im vollen Ausmaß hat,
 - b) tadelfrei ist,
 - c) die ein Hochschulabschluss des zweiten Grades in dem Studienfach Ökonomie, Management, oder Jura hat und,
 - d) mindestens eine fünfjährige Fachpraxis im Bereich Ökonomie, Management oder Jura hat.
- (4) Die Funktion des Mitglieds der Aufsichtskommission ist unvereinbar mit der Funktion des Direktors und mit der Mitgliedschaft im fachlichen Rat und Verwaltungsrat.
- (5) Ein Mitglied der Aufsichtskommission ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Funktion unparteiisch zu handeln und sich einer Handlung enthalten, durch welche es zur Bevorzugung des eigenen Interesses vor dem öffentlichen Interesse kommen könnte.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission ist unvertretbar.
- (7) Die Aufsichtskommission wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen der Aufsichtskommission führt. Den Vorsitzenden vertritt während seiner Abwesenheit, ein von ihm gewähltes Mitglied der Aufsichtskommission.
- (8) Einem Mitglied der Aufsichtskommission gehört für die Ausübung seiner Funktion ein Monatslohn in der Höhe eines Fünftel des monatlichen Durchschnittsgehalts in der Wirtschaft der Slowakischen Republik, ermittelt von Statistikamt der Slowakischen Republik für das vorige Kalenderjahr.
- (9) Ein Mitglied der Aufsichtskommission hat ein Recht auf Reisekostenersatz nach selbstständiger Vorschrift.¹¹⁾

§ 11

Funktionszeit eines Mitglieds der Aufsichtskommission

- (1) Die Funktionszeit eines Mitglieds der Aufsichtskommission ist vier Jahre. Dieselbe Person kann höchstens, in zwei nacheinander folgenden Funktionszeiten, für ein Mitglied der Aufsichtskommission ernannt werden.
- (2) Die Funktionszeit des Mitglieds der Aufsichtskommission beginnt mit dem Tag, der nach dem Erlöschen des Mandats des Mitglieds der Aufsichtskommission, an deren Stelle er ernannt wurde folgt, frühestens aber am Tag seiner Ernennung.

§ 12

Beendung der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission

(1) Die Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission endet

- a) mit dem Ablauf der Funktionszeit,
- b) der Niederlegung der Funktion; die Mitgliedschaft verfällt mit dem Tag der Einreichung der Benachrichtigung über die Niederlegung der Funktion dem Kulturminister, wenn in der Benachrichtigung kein späterer Tag der Niederlegung angegeben ist,
- c) durch eine Abberufung aus der Funktion; die Mitgliedschaft verfällt mit dem Tag, der in der Abberufung aus der Mitgliedschaft der Aufsichtskommission angegeben ist
- d) den Tod oder Todeserklärung,

(2) Der Kulturminister abberuft den ein Mitglied der Aufsichtskommission, wenn

- a) er rechtsgültig für eine absichtliche Straftat verurteilt wurde,
- b) durch eine rechtsgültige Entscheidung des Gerichts seine Befähigung zur Rechtshandlung eingeschränkt wurde,
- c) er seine Funktion, mindestens drei nacheinander folgende Monate, nicht ausübt oder
- d) wenn er seine Funktion nicht im Einklang mit den Bedingungen nach § 10 Abs. 4 und 5 ausübt.

(3) Der Kulturminister kann ein Mitglied der Aufsichtskommission ohne Grundnennung abberufen.

§ 13

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat

- a) genehmigt auf Vorschlag des Direktors Maßnahmen, die Art und Kriterien der Bewertung der Anträge,
- b) genehmigt auf Vorschlag des Direktors Maßnahmen zur Gewährung finanzieller Mittel,
- c) genehmigt auf Vorschlag des Direktors das Fondsstatut,
- d) genehmigt auf Vorschlag des Direktors die Organisationsordnung des Fonds, Verwaltungsordnung der fachlichen Räte, Verwaltungsordnung des Verwaltungsrates und andere interne Vorschriften des Fonds, deren Genehmigung diesem Gesetz nach, nicht in die Kompetenz anderer Organe des Fonds fällt,

- e) genehmigt auf Vorschlag des Direktors und auf Grund der Stellungnahme der Aufsichtskommission den Jahresbericht des Fonds und einen, vom Auditor beglaubigten Rechnungsabschluss des Fonds,¹⁾
- f) wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat hat 15 Mitglieder. Der Koordinationsrat oder der fachliche Rat wählt oder beruft nach § 7 Abs. 10 unter ihren Mitgliedern ein Mitglied des Verwaltungsrates so ab, dass für jede nationale Minderheit ein Mitglied des Verwaltungsrates gewählt wird; für die Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates wird eine überhäufige Mehrheit von Stimmen aller Mitglieder des Koordinationsrates oder fachlichen Rates nach § 7 Abs. 10 benötigt. Ein so gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates kann nur durch den Koordinationsrat oder fachlichen Rat nach § 7 Abs. 10, die ihn gewählt hat, abberufen werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates wird vom der Kulturminister ernannt und abberufen und ein Mitglied des Verwaltungsrates wird von Direktor ernannt und abberufen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unvertretbar.

(3) Der Direktor oder ein Mitglied der Aufsichtskommission kann kein Mitglied des Verwaltungsrates werden.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates steht in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis¹⁰⁾ zum Fonds; auf das arbeitsrechtliche Verhältnis des Mitglieds des Verwaltungsrates zum Fonds beziehen sich die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches. Ein Mitglied des Verwaltungsrates hat ein Recht auf Reisekostenersatz nach einer selbstständigen Vorschrift.¹¹⁾

(5) Einzelheiten über die Verhandlung und Entscheidungen des Verwaltungsrates regelt die Verhandlungsordnung, die der Verwaltungsrat genehmigt.

(6) Die Funktionszeit eines Mitglieds des Verwaltungsrates dauert vier Jahre. Die Funktionszeit des Mitglieds des Verwaltungsrates beginnt mit dem Tag, der nach dem Erlöschen des Mandats des Mitglieds des Verwaltungsrates, an deren Stelle er ernannt wurde folgt, frühestens aber am Tag seiner Ernennung.

(7) Die Funktionszeit des Mitglieds des Verwaltungsrates endet

a) mit dem Ablauf der Funktionszeit,

b) mit der Niederlegung; die Ausübung der Funktion endet mit dem Tag der Einreichung der Benachrichtigung über die Niederlegung der Funktion dem Organ des Fonds, der das Mitglied des Verwaltungsrates gewählt hat, dem Kulturminister oder dem Direktor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrates vom Kulturminister oder Direktor gewählt wurde, wenn in der Benachrichtigung kein späterer Tag der Niederlegung angegeben ist,

c) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft des entsprechenden fachlichen Rates,

d) mit der Beendigung des arbeitsrechtlichen Verhältnisses des Angestellten des Fonds,

e) durch Abberufung,

f) den Tod oder Todeserklärung,

(8) Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen des Verwaltungsrates führt. Den Vorsitzenden vertritt während seiner Abwesenheit ein von ihm gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates.

(9) Der Koordinationsrat oder der fachliche Rat nach § 7 Abs. 10 kann, ein von ihm gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates abberufen, wenn es auf zwei nacheinander folgenden Sitzungen des Verwaltungsrates nicht teilnimmt. Der Kulturminister oder der Direktor kann, das von ihm gewählte Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Grundnennung abberufen.

(10) Einzelheiten über die Wahl und Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates regelt die allgemein verbindliche rechtliche Vorschrift, die das Kulturministerium herausgibt.

§ 14

Das Büro

(1) Das Büro nimmt Aufgaben wahr, die mit der Sicherung von organisatorischen, personalistischen, administrativen und technischen Tätigkeiten des Fonds verbunden sind.

(2) Das Büro überprüft die Vollständigkeit der vorgelegten Anträge und Anträge, die die Bedingungen nach § 17 Abs. 8 erfüllen und legt sie den fachlichen Räten zur Beurteilung vor. Bei Anträgen, die die Bedingungen nach § 17 Abs. 8 nicht erfüllen, geht das Büro nach § 17 Abs. 9 vor.

§ 15

Gewährung von finanziellen Mitteln

(1) Der Fonds gewährt finanzielle Mittel nach § 2 Buchst. a) zur Unterstützung von Projekten in diesen Bereichen:

- a) Tätigkeiten im Bereich der Bildung, Kultur und Volksbildung,
- b) Editierstätigkeit,
- c) Theateraktivitäten, Künstlergruppen und Kulturinstitutionen,
- d) Kunstproduktion,
- e) Wissenschaft im Bereich der Kultur, Leben und Geschichte nationaler Minderheiten,
- f) Freizeitaktivitäten und Nutzung der Freizeit,

- g) Auslandspräsentation der Kultur nationaler Minderheiten,
- h) Unterstützung des interkulturellen Dialogs und Verständnisses,
- i) Unterstützung bei Identifikation und Erkennung gesellschaftlicher Kulturwerte und Traditionen,
- j) Unterstützung bei Austauschprogrammen, Aufenthalten und Bildungsveranstaltungen, Wissens- und Kunstwettwerbe für Kinder und Jugend,
- k) Schutz, fachliche Bearbeitung und Digitalisierung des Kulturerbens nationaler Minderheiten,
- l) kreativen Industrie,
- m) Unterstützung bei Entwicklung des Gebrauchs der Sprachen nationaler Minderheiten.

(2) Der Fonds gewährt finanzielle Mittel in der Form

- a) einer Dotation oder
- b) eines Stipendiums.

(3) Der Fonds bietet finanzielle Mittel in der Form eines Stipendiums nur natürlichen Personen, zur Unterstützung von kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten im Einklang mit den Zwecken nach § 1 Abs. 1. Ein Stipendium ist eine zweckmäßig gebundene und unwiederbringliche finanzielle Unterstützung, die der Fonds einmalig oder wiederholt auszahlt, während eines genau bestimmten Zeitraums, im Einklang mit dem nach § 19 abgeschlossenen Vertrag.

(4) Zur Gewährung von finanziellen Mitteln durch den Fonds gibt es keinen rechtlichen Anspruch.

(5) Der Fonds kann keine finanzielle Mittel gewährleisten

- a) zur Deckung von Verlusten durch Handlungen von Personen,
- b) zur Begleichung von Verpflichtungen aus vorigen Haushaltsjahren,
- c) zur Rückerstattung bezahlter Kosten aus vorigen Haushaltsjahren,
- d) zur Zurückzahlung von Krediten und Zinsen von angenommenen Krediten.

(6) Der Fonds kann als Bedingung für die Gewährung einer Dotation, eine Nachweispflicht des Antragstellers stellen, dass er für die Finanzierung des Projekts, für welchen er finanzielle Mittel anfordert, über eine gesicherte Mitfinanzierung durch eigene oder andere Mittel verfügt. Die Höhe der Mitfinanzierung bestimmt der Fonds im Rahmen der Grundsätze für Gewährung finanzieller Mittel und Prioritäten der Unterstützung nach § 7 Abs. 3 für den konkreten Zeitraum.

(7) Über die Gewährung der finanziellen Mittel bestimmt der Direktor in 60 Tagen ab den Tag der Einreichung des Antrags, der vollständig ist, aufgrund der Empfehlung des fachlichen Rates. Der Direktor entscheidet über

a) die Gewährung der finanziellen Mittel, wenn die Gewährung der finanziellen Mittel auf einen konkreten Antrag vom fachlichen Rat empfohlen wurde, wenn er im Einklang mit diesem Gesetz und den Regeln der Gewährung staatlicher Beihilfe nach selbstständiger Vorschrift¹³⁾ ist.

b) die Nichtgewährung der finanziellen Mittel, wenn die Gewährung der finanziellen Mittel auf einen konkreten Antrag vom fachlichen Rat nicht empfohlen wurde, oder wenn er nicht im Einklang mit diesem Gesetz und den Regeln der Gewährung staatlicher Beihilfe nach selbstständiger Vorschrift¹³⁾ ist.

(8) Den Beschluss des Direktors nach § 7 veröffentlicht der Fonds auf seiner Homepage im Einklang mit § 23; der Beschluss nach Absatz 7 Buchst. b) beinhaltet auch den Grund der Nichtgewährung der finanziellen Mittel. Gegen den Beschluss nach Absatz 7 ist es nicht möglich eine Berufung einzulegen.

(9) Aufgrund des Beschlusses nach Absatz 7 Buchst. a) wird dem Antragsteller vom Fonds ein Vertrag nach § 19 ausgearbeitet und vorgelegt.

§ 16

Der Antragsteller

(1) Der Antragsteller kann eine natürliche Person sein, die das Alter von 18 Jahren erreicht hat, oder eine juristische Person, deren Tätigkeitsgegenstand die Realisierung von kulturellen oder anderen Aktivitäten ist, die in der Aufforderung zur Antragsstellung im Einklang mit § 1 Abs. 1 spezifiziert sind.

(2) Es ist möglich finanzielle Mittel einem Antragsteller zu gewähren,

a) der Mitwirkung in staatlicher statistischer Ermittlung im Bereich der Kultur nach selbstständigen Gesetz,¹⁴⁾ gewährt,

b) der nicht rechtsgültig für eine absichtliche Straftat gegen Vermögen¹⁵⁾ verurteilt wurde,

c) gegen welchen keine Konkurshandlung geführt wird, der sich nicht im Konkurs oder Restrukturierung befindet oder gegen ihn kein Antrag zur Konkurseröffnung wegen mangelndem Vermögen¹⁶⁾ abgelehnt wurde.

d) der sich nicht in Liquidation befindet¹⁷⁾,

e) gegen welchen keine Exekutionshandlung oder Entscheidungsvollstreckung¹⁸⁾ geführt wird,

f) der geregelte finanzielle Beziehungen mit dem Staatshaushalt, Gemeindehaushalten, Landeshaushalten, dem Fondsbudget zur Unterstützung von Kunst oder dem Haushalt des audiovisuellen Fonds hat,

g) der in den vorigen drei Jahren das Verbot der illegalen Beschäftigung nach selbstständiger Vorschrift¹⁹⁾ nicht verletzt hat, im Falle, dass der Antragsteller eine juristische Person oder eine natürliche Person – Unternehmer ist.

h) der in der Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die pflichtige Krankenversicherung, Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die soziale Versicherung oder der Zahlung von Pflichtbeiträgen für die Altersvorsorge nicht im Rückstand ist,

i) der eine Abrechnung der finanziellen Mittel aus den vorherigen Zeiträumen vorlegt,

j) der die finanziellen Mittel des Fonds nach § 19 Abs. 10 zurückgezahlt hat,

k) dem keine rechtsgültige Strafe eines Verbots zur Annahme einer Dotation oder Subvention auferlegt wurde, im Falle, dass der Antragsteller eine juristische Person ist,²⁰⁾

l) dem keine rechtsgültige Strafe, eines Verbots zur Annahme von Beihilfe und Unterstützung aus den Fonds der Europäischen Union, auferlegt wurde, im Falle, dass der Antragsteller eine juristische Person ist,²¹⁾

m) der im Partnerregister des öffentlichen Sektors²²⁾ eingetragen ist, wenn es sich um einen Antragsteller handelt, dessen Pflicht es ist sich in den Partnerregister des öffentlichen Sektors einzutragen.²²⁾

(3) Die Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 2 wird nachgewiesen

a) durch die Erklärung des Antragstellers, dass er, die im Absatz 2 Buchst. a), c) bis j) angegebenen Bedingungen, erfüllt, die ein Bestandteil des Antrags sind,

b) durch den Auszug aus dem Strafregister, wird die Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 2 Buchst. b), k) und l) nachgewiesen,

c) durch die im § 19 Abs. 6 angegebenen Unterlagen, wird die Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 2 Buchst. c) bis e), g) und h) nachgewiesen.

(4) Der Antragsteller darf, die ihm gewährte Dotation, nicht einer anderen natürlichen Person oder juristischen Person überweisen.

(5) Ein Antragsteller kann

a) kein Mitglied der Aufsichtskommission oder der Direktor und keine ihnen nahe Person sein,

b) keine juristische Person sein, derer Mitglied der Leitungsorgane, Kontrollorgane oder Aufsichtsorgane oder organschaftlicher Vertretung oder ein Mitglied der

organschaftlichen Vertretung ein Mitglied der Aufsichtskommission, der Direktor oder eine ihnen nahe Person ist,

c) kein Haushaltsbetrieb oder Zuschussbetrieb imerrichtenden Zuständigkeitsbereich des Kulturministeriums sein.

§17

Einreichung der Anträge

(1) Der Fonds Kann finanziellen Mittel anhand eines schriftlichen Antrags gewähren. Das Antragsformular veröffentlicht der Fonds auf seiner Homepage. Der Antragsteller gibt im Antrag an, in welcher Form und Höhe er die finanziellen Mittel beantragt.

(2) Beilagen zum Antrag sind

a) die Projektbeschreibung,

b) das Gesamtbudget des Projekts einschließlich der Kostenkalkulationen,

c) ein Dokument über die rechtliche Subjektivität des Antragstellers, im Falle, dass der Antragsteller eine juristische Person ist, außer wenn der Antragsteller eine Gemeinde oder Landesbezirk ist,

d) ein Dokument, dass die Berechtigung ein Gewerbe zu Betreiben nachweist oder ein anderes Dokument, das die Berechtigung einer unternehmerischen Tätigkeit nachweist, im Falle, das der Antragsteller eine natürliche Person – Unternehmer ist,

e) ein Dokument, das das Erfüllen der Bedingung nach § 15 Abs. 6 nachweist,

f) der Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als drei Monate zum Tag der Antragstellung ist, außer wenn es sich um eine juristische Person handelt, die nicht strafbar verantwortlich nach selbstständiger Vorschrift ist,²³⁾

g) ein Dokument über die Einrichtung eines Zahlungskontos²⁴⁾ des Antragstellers in einer Bank oder einer Filiale einer ausländischen Bank,²⁵⁾ auf welches der Antragsteller die finanziellen Mittel überweisen verlangt,

h) die Bestätigung über die Bezahlung der administrativen Gebühr für die Verarbeitung des Antrags nach § 19,

i) andere notwendige Dokumente zur Beurteilung des Antrags, die der Fonds in der Aufforderung zur Antragstellung spezifiziert.

(3) Die Beilagen nach Absatz 2 Buchst. c), ist der Antragsteller verpflichtet zum ersten Antrag vorzulegen, die er im ersten Kalenderjahr des Fonds als Original oder amtlich beglaubigte Kopie einreicht. Nach Abs. 2 Buchst. d) ist der Antragsteller verpflichtet, die Beilagen zum ersten Antrag vorzulegen, den er im ersten

Kalenderjahr des Fonds einreicht, als Original oder amtlich beglaubigte Kopie nicht älter als drei Monate zum Tag der Antragstellung. Wenn keine Änderungen in den Dokumenten nach dem ersten Satz oder den zweiten Satz durchgeführt wurden, ist der Antragsteller berechtigt in den nächsten Anträgen nur ein Verweis auf den Antrag, zu welchem er das Dokument beigefügt hat anzugeben. Wenn eine Änderung in den Dokumenten nach den ersten Satz und zweiten Satz durchgeführt wurde, ist der Antragsteller verpflichtet das geänderte Dokument zum nächsten Antrag beizulegen, der nach der Änderung des Dokuments eingereicht wurde.

(4) Wenn die Beilagen nach Absatz 2 in einer anderen Sprache, als der Staatssprache der Slowakischen Republik vorgelegt werden, ist der Antragsteller verpflichtet auch ihre Übersetzung in die Staatssprache der Slowakischen Republik vorzulegen; das gilt nicht, wenn die Beilagen nach Absatz 2 in der tschechischen Sprache ausgefertigt werden.²⁶⁾

(5) Die Anträge werden, in dem von Fonds gestellten Terminen, eingereicht, die der Fonds für den gegebenen Zeitraum in der Aufforderung zur Antragstellung spezifiziert.

(6) Wenn bei der Realisation eines Projekts mehrere Personen beteiligt sind, der Antragstellen für das Projekt kann nur eine Person sein, die für diesen Zweck schriftlich von den anderen beteiligten Personen bevollmächtigt wurde. Die Vollmacht muss amtlich beglaubigt werden.

(7) Als Beilage zum Antrag für ein Stipendium, sind Beilagen nach Absatz 2 Buchst. a), f), g), und i).

(8) Nachdem dem Fonds der Antrag eingereicht wird, überprüft das Büro, ob der Antrag von einem berechtigten Antragsteller nach § 16 eingereicht wurde, ob der eingereichte Antrag richtig ausgefüllt wurde und ob er die Beilagen nach Absatz 2 oder Absatz 7 beinhaltet. Zugleich überprüft das Büro die Vollständigkeit des Budgets und die Übereinstimmung des Antrags mit den Grundsätzen der Gewährung von finanziellen Mitteln, die vom Verwaltungsrat nach § 13 Abs. 1 Buchst. b) genehmigt wurden.

(9) Wenn ein Antrag nicht richtig ausgefüllt ist, wenn er die Beilagen nach Absatz 2 oder Absatz 7 nicht beinhaltet oder andere Mängel hat, fordert der Fonds den Antragsteller zur Ergänzung oder Korrektur des Antrags in einer Frist auf, die nicht kürzer als zehn Tage, ab dem Tag der Zustellung der Aufforderung zur Ergänzung oder Korrektur des Antrags ist.

(10) Ein Antrag, der ein nicht berechtigter Antragsteller eingereicht hat oder der nicht richtig ausgefüllt ist, der die Beilagen nach Absatz 2 oder Absatz 7 nicht beinhaltet oder andere Mängel hat und den der Antragsteller, auch nicht im nachträglichen Termin nach Absatz 9 ergänzt oder korrigiert hat, sendet das Büro aus dem Entscheidungsprozess aus. Diese Tatsache gibt das Büro den Antragsteller ohne unnötige Verzögerung bekannt. Gleichermaßen geht das Büro vor, wenn nach

dem vorgelegten Projektbudget feststeht, dass der Antrag nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Gewährung von finanziellen Mitteln ist, die vom Verwaltungsrat nach § 13 Abs. 1 Buchst. b) genehmigt wurden.

(11) Der Antrag, der die Ansprüche nach Absatz 8 erfüllt, übergibt das Büro dem entsprechenden fachlichen Rat zur Beurteilung. Der fachliche Rat legt den Antrag zusammen mit seiner schriftlichen Beurteilung dem Direktor zur Äußerung des Beschlusses vor.

§ 18 Administrative Gebühr für die Antragsbearbeitung

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags in der Form einer Dotation ist der Antragsteller verpflichtet auf das Konto des Fonds eine administrative Gebühr zu überweisen.

(2) Die administrative Gebühr ist 0,1% der geforderten finanziellen Mittel, mindestens aber 20 Euro und maximal 1000 Euro.

§ 19

Der Vertrag

(1) Der Fonds gewährt finanzielle Mittel nach § 15 Abs. 2 aufgrund eines schriftlichen Vertrags, der mit dem Antragsteller abgeschlossen wurde.

(2) Mit dem Vertrag verpflichtet sich der Fonds dem Antragsteller finanzielle Mittel für einen bestimmten Zweck, nach diesem Gesetz und dem Fonds bestimmten Umständen, zu gewähren und der Antragsteller verpflichtet sich, diese finanzielle Mittel im Einklang mit dem bestimmten Zweck und Bedingungen anzuwenden und glaubwürdig dem Fonds ihre Verwendung nach dem Vertrag nachzuweisen.

(3) Der Vertrag beinhaltet

- a) Identifikationsangaben der Vertragsparteien,
- b) Gegenstand des Vertrags,
- c) Gewährszweck der finanziellen Mittel,
- d) Projektbeschreibung und seine Bezeichnung,
- e) den gewährleisteten Betrag der finanziellen Mittel,
- f) Bedingungen der Gewährung und Gebrauch der finanziellen Mittel,
- g) Bedingungen für die Abrechnung der gewährleisteten finanziellen Mittel,
- h) Sanktionen für die Verletzung der Vertragsbedingungen,

i) übrige vereinbarte Formalitäten, die mit dem Gewähren der finanziellen Mittel zusammenhängen.

(4) Der Fonds übermittelt dem Antragsteller in 30 Tagen, ab der Zustellung des Beschlusses vom Direktor über die Gewährung von finanziellen Mitteln, den Vertragsvorschlag. Wenn der Antragsteller spätestens in 30 Tagen nach der Zustellung des Vertragsvorschlags diesen Vorschlag nicht annimmt, erlöscht der Vertragsvorschlag.

(5) Wenn der Antragsteller den Vertragsvorschlag mit Nachträgen, Vorbehalten, Einschränkungen oder anderen Änderungen annimmt, wird so ein Annehmen als neuer Vertragsvorschlag betrachtet. Der Direktor entscheidet in 30 Tagen, ab der Vorlegung des neuen Vertragsvorschlags, über seine Annahme oder Ablehnung. Der neue Vertragsvorschlag darf keine Nachträge, Vorbehalten, Einschränkungen oder andere Änderungen, die die Vertragsformalitäten nach Absatz 3 Buchst. b) bis e) betreffen, beinhalten.

(6) Für den Zweck der Gewährung von finanziellen Mitteln ist der Antragsteller, der eine juristische Person oder eine natürliche Person – Unternehmer ist, verpflichtet vor dem Unterschreiben des Vertrags dem Fonds folgende Bestätigungen einzureichen, die nicht älter als drei Monate sind:

a) Bestätigung des zuständigen Gerichts darüber, dass sich der Antragsteller nicht im Konkurs, Restrukturierung oder Liquidation befindet, dass gegen den Antragsteller keine Konkursbehandlung geführt wird, oder dass gegen den Antragsteller kein Antrag zur Konkursöffnung wegen mangelndem Vermögen abgelehnt wurde,

b) Bestätigung des zuständigen Gerichts oder Steueramtes darüber, dass gegen den Antragsteller kein Vollstreckungsverfahren oder Steuervollstreckungsverfahren geführt wird,

c) Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt darüber, dass der Antragsteller in der Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die soziale Versicherung oder der Zahlung von Pflichtbeiträgen für die Altersvorsorge nicht im Rückstand ist,

d) Bestätigung jeder Krankenkasse darüber, dass der Antragsteller in der Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die pflichtige Krankenversicherung nicht im Rückstand ist,

e) Bestätigung des zuständigen Steueramts darüber, dass dem Antragsteller keine Steuerrückstände registriert werden,

f) Bestätigung des zuständigen Arbeitsinspektorats darüber, dass der Antragsteller das Verbot der illegalen Beschäftigung nicht verletzt hat.

(7) Durch das Abschließen des Vertrags wird der Antragsteller zum Empfänger.

(8) Die gewährleisteten finanziellen Mittel kann der Empfänger ausschließlich nur, für den im Vertrag angeführten Zweck, nutzen.

(9) Der Empfänger ist verpflichtet zur Abrechnung der gewährleisteten finanziellen Mittel, dem Vertrag nach, folgende Unterlagen beizulegen

a) nötige Unterlagen zur Abrechnung der gewährten finanziellen Mittel,

b) ein Bericht über die Projektrealisation, in welchem detailliert alle Phasen der Projektrealisation beschrieben werden,

c) ein Bericht über die Erfüllung die Voraussetzungen, die der Antragsteller im Antrag angeführt hat,

d) eine eigene Auswertung des Beitrags des Projekts nach seiner der Realisation,

(10) Der Empfänger ist verpflichtet dem Fonds die finanziellen Mittel zurückzuzahlen, die

a) er im Widerspruch mit dem vereinbarten Zwecknach Absatz 3 Buchst. c) verwendet hat,

b) er nicht oder nur zum Teil zur Projektfinanzierung nach Absatz 3 Buchst. d) verwendet hat.

(11) Der Empfänger ist verpflichtet die finanziellen Mittel nach Absatz 10 Buchst. a), in 30 Tagen ab der Vorlegung der Abrechnung oder seit der Feststellung ihrer nicht berechtigten Anwendung, zurückzuzahlen. Der Empfänger ist verpflichtet die finanzielle Mittel nach Absatz 10 Buchst. b) in 30 Tagen nach Realisationsende des Projekts zurückzuzahlen.

(12) Der Empfänger ist verpflichtet dem Fonds eine Strafe in der Höhe von 1 % der gewährten finanziellen Mittel zu bezahlen, mindestens aber 30 Euro, wenn die Abrechnung nicht in der vertragsgestellten Frist oder im Termin, der in der Aufforderung des Fonds angegeben wird, nicht vorgelegt wird. Wenn der Empfänger im Rückstand mit der Vorlegung der Abrechnung mehr als sechs Monate ist, ist er verpflichtet für jeden nächsten abgeschlossenen Monat des Rückstands, der nach dem sechsten Monat folgt, eine Strafe in der Höhe von 200 Euro zu zahlen.

(13) Der Empfänger ist verpflichtet dem Fonds eine Geldbuße in der Höhe von 0,01% vom Betrag der nicht unberechtigt verwendeten finanziellen Mittel zu zahlen, und das für jeden Tag der unberechtigt verwendeten finanziellen Mittel nach Absatz 10 Buchst. a). Der Empfänger ist verpflichtet dem Fonds eine Geldbuße in der Höhe von 0,01% vom Betrag der zurückgehaltenen finanziellen Mittel zu zahlen, und das für jeden Tag des unberechtigten Zurückhaltens der finanziellen Mittel nach Ablauf der Frist nach Absatz 11.

(14) Geldmittel auf dem Zahlungskonto des Empfängers in der Bank oder der Filiale einer ausländischen Bank, auf welches dem Empfänger die finanziellen Mittel vom

Fonds überwiesen wurden, unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung oder der Entscheidungsvollstreckung. Bewegliches Eigentum des Empfängers, beschaffen durch die finanziellen Mittel des Fonds unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung oder der Entscheidungsvollstreckung.

(15) Der Fonds ist berechtigt beim Empfänger eine Kontrolle durchzuführen, die auf die Anwendung der gewährten finanziellen Mittel und die Zweck- und Bedingungeneinhaltung dem Vertrag nach, gerichtet ist.

§ 20

Finanzierung und Wirtschaftung des Fonds

(1) Die Einnahmen des Fonds bilden

- a) Beiträge aus den Staatshaushalt nach § 21,
- b) Sanktionen nach diesem Gesetz und Vertragsstrafen,
- c) administrative Gebühren nach § 18,
- d) finanzielle Spenden und freiwillige Finanzbeiträge,
- e) andere Einnahmen.

(2) Finanzielle Mittel des Fonds befinden sich auf einem selbstständigen Konto in der Staatskasse.

(3) Finanzielle Mittel, mit denen der Fond wirtschaftet, kann er nur für die Zwecke dieses Gesetzes verwenden. Der Fonds ist verpflichtet, bei dem Gebrauch dieser Mittel, die Wirtschaftlichkeit und Effektivität ihres Gebrauchs zu behalten. Die finanziellen Mittel und das andere Vermögen des Fonds dürfen nicht für den Profit einer politischen Partei oder politischer Bewegung, sowie zum Profit eines Kandidaten für eine politische Wahlfunktion, verwendet werden.

(4) Der Fonds ist verpflichtet mindestens 96 % des Betrags seiner Einkommen nach Absatz 1 Buchst. a), c) und e) für die Unterstützung nach diesem Gesetz zu nutzen.

(5) Der Fonds ist berechtigt für den eigenen Betrieb zu nutzen:

- a) maximal 4 % des Gesamtbetrags der eigenen Einnahmen nach Absatz 1 Buchst. a), c) und e),
- b) Einkommen nach Absatz 1 Buchst. b) und d).

(6) Der Fonds führt eine Buchhaltung nach selbstständiger Vorschrift.²⁸⁾ Der Rechnungsabschluss und der Jahresbericht müssen vom Auditor²⁹⁾ beglaubigt werden und nach der Billigung des Verwaltungsrates, müssen sie spätestens bis Ende des vierten Monats des folgenden Abrechnungsjahres veröffentlicht werden. Den Rechnungsabschluss, Jahresbericht und den Bericht des Auditors legt der Fonds in den öffentlichen Teil des Rechnungsabschlussregister³⁰⁾ ein, und das spätestens zum Ende des vierten Monats, der nach dem Ende der

Buchhandlungsfrist folgt, für welche der Rechnungsabschluss zusammengestellt wird.

(7) Der Jahresbericht beinhaltet

a) eine Übersicht und Auswertung der Ausübung der Tätigkeiten des Fonds, die dieses Gesetz bestimmt, vor allem die Tätigkeiten nach § 2 Buchst. a),

b) eine Übersicht der gewährleisteten finanziellen Mittel von Empfänger,

c) eine Auswertung der Grundangaben, die im Rechnungsabschluss beinhaltet sind,

d) eine Stellungnahme der Aufsichtskommission zum Rechnungsabschluss und zum Ergebnis des Wirtschaftens des Fonds,

e) weitere, vom Verwaltungsrat bestimmte Angaben.

(8) Auf den Umgang mit dem Fondsvermögen bezieht sich eine selbstständige Vorschrift,²⁾ wenn im §4 Abs. 2 und im § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht anders bestimmt wird.

(9) Das Wirtschaften mit den finanziellen Mitteln des Fonds unterliegt der Kontrolle nach selbstständiger Vorschrift.³¹⁾

§ 21

Finanzieller Beitrag in den Fonds

(1) Das Kulturministerium gewährt aus dem Staatshaushalt im Rahmen der gebilligten Limite für den betreffenden Haushaltszeitraum, nach dem Gesetz über den Staatshaushalt einen Beitrag in den Fonds in der Höhe von mindestens 8 000 000 Euro.

(2) Das Kulturministerium ist berechtigt unter Vorbehalt zu stellen, dass maximal 20 % des Beitrags in den Fonds nach Absatz 1 bevorzugt zur Unterstützung von Prioritäten verwendet wird, die das Kulturministerium bestimmt.

(3) Das Kulturministerium überweist bargeldlos den Beitrag in den Fonds nach Absatz 1 jährlich, spätestens bis zum 31. Januar, auf das Konto des Fonds.

§ 22

Einteilung der finanziellen Mittel für unterstützende Tätigkeit

(1) Den Betrag der finanziellen Mittel, bestimmt für die Unterstützung nach § 20 Abs. 4, teilt der Fonds zwischen die fachlichen Räte nach § 7 Abs. 4 im folgenden Verhältnis ein:

- a) fachliche Räte der Kultur der ungarischer nationaler Minderheit 53 %,
- b) fachliche Räte der Kultur der nationalen Minderheit der Roma 22,4 %,
- c) fachliche Räte der Kultur der ruthenischen nationaler Minderheit 6,4 %,
- d) fachliche Räte der Kultur der bulgarischen nationaler Minderheit 1 %,
- e) fachliche Räte der Kultur der tschechischen nationalen Minderheit 3,7 %,
- f) fachliche Räte der Kultur der kroatischennationalen Minderheit 1 %,
- g) fachliche Räte der Kultur der mährischennationalen Minderheit 1,4 %,
- h) fachliche Räte der Kultur der deutschennationalen Minderheit 1,8 %,
- i) fachliche Räte der Kultur der polnischennationalen Minderheit 1,4 %,
- j) fachliche Räte der Kultur der russischen nationalen Minderheit 1,1 %,
- k) fachliche Räte der Kultur der serbischen nationalen Minderheit 0,7 %,
- l) fachliche Räte der Kultur der ukrainischen nationalen Minderheit 2 %,
- m) fachliche Räte der Kultur der jüdischen nationalen Minderheit 1,1 % und
- n) fachlicher Rat des interkulturellen Dialogs und Verständnisses 3 %.

(2) Wenn für die betreffende nationale Minderheit nur ein fachlicher Rat errichtet wurde, gehört ihm der ganze Betrag der finanziellen Mittel nach Absatz 1, die dieser nationalen Minderheit angehören. Wenn für die betreffende nationale Minderheit drei fachliche Räte errichtet wurden, entscheidet über die Einteilung des Gesamtbetrags der finanziellen Mittel nach Absatz 1 der Koordinationsrat mit einer überhäftigen Mehrheit von Stimmen aller Mitglieder. Wenn der Beschluss nach dem vorherigen Satz nicht angenommen wird, wird der Gesamtbetrag der finanziellen Mittel nach Absatz 1 so geteilt, dass jedem fachlichen Rat ein Drittel der finanziellen Mittel zufällt.

(3) Die fachlichen Räte entscheiden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs, über die Höhe der gewährleisteten finanziellen Mittel nach § 7 Abs. 1, im Ausmaß des Betrags der finanziellen Mittel, der ihnen nach den Absätzen 1 und 2 angehört.

§ 23

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für den Zweck der Registrierung der Anträge, Antragsteller und Empfänger, ist der Fonds berechtigt personenbezogene Daten einer natürlichen Person, die ein Antragsteller oder Empfänger ist, im Ausmaß Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse des Daueraufenthalts und die Zahlungskontonummer und andere notwendige Daten zur Aufgaben- und Zielerfüllung nach § 17 und 19, zu gewinnen und zu verarbeiten.

(2) Der Fonds ist berechtigt personenbezogene Daten einer natürlichen Person, die ein Antragsteller oder Empfänger ist, im Ausmaß Vorname, Nachname und Adresse des Daueraufenthalts im Zeitraums von einem Jahr zu veröffentlichen.

(3) Personenbezogene Daten, die der Fonds diesem Gesetz nach gewinnt, unterliegen dem Schutz nach selbstständiger Vorschrift;³²⁾ der Fonds darf sie nur für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeiten.

Allgemeine Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zur Handlung nach diesem Gesetz bezieht sich nicht die allgemeine Vorschrift über die Verwaltungshandlung,³³⁾ wenn im Absatz 2 nicht anders bestimmt wird.

(2) Für die Einreichung von Schriftstücken nach diesem Gesetz, werden angemessen die Bestimmungen der allgemeinen Vorschrift über Verwaltungshandlung³⁴⁾ angewendet.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Der Fonds veröffentlicht die erste Aufforderung zur Vorlegung von Anträgen nach § 17 zum 31. Dezember 2017.

(2) Anträge nach § 17 werden dem Fonds bis zum 1. Januar 2018 vorgelegt.

(3) Das Kulturministerium gewährt einen Beitrag aus dem Staatshaushalt in den Fonds zum ersten mahl im Jahr 2018.

(4) Der Direktor veröffentlicht die erste Aufforderung nach § 7 Abs. 8 spätestens am 18. August 2017. Der Direktor ernennt die Mitglieder der fachlichen Räte spätestens bis zum 15. Oktober 2017. Der Kulturminister und der Direktor ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrates spätestens bis zum 31. Oktober 2017.

(5) Das Finanzministerium der Slowakischen Republik gewährleistet im Jahr 2017 dem Fonds einen Sonderbeitrag, der zur Sicherung des Betriebs im Jahr 2017 bestimmt ist.

(6) Der Kulturminister ernennt den Direktor und die Mitglieder der Aufsichtskommission spätestens bis zum 31. Juli 2017.

(7) Die Versammlungen der Organisationen nationaler Minderheiten legen dem Direktor Vorschläge der Kandidaten für die fachlichen Räte nach § 7 Abs. 6 spätestens bis zum 30. September 2017 vor.

(8) Die Koordinationsräte und die fachlichen Räte nach § 7 Abs. 10 wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates spätestens bis zum 31. Oktober 2017. Der Direktor ruft die erste Sitzung des Verwaltungsrates spätestens bis zum 15. November 2017 zusammen. Der Direktor leitet auf der ersten Sitzung des Verwaltungsrates die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(9) Der Verwaltungsrat genehmigt das Fondsstatut bis zum 15. Dezember 2017.

Art. II

Gesetz Nr. 524/2010 Ges. Slg. über die Gewährung von Dotationen in der Wirksamkeit des Regierungsamtes der Slowakischen Republik in der Fassung des Gesetzes Nr. 287/2012 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 201/2013 Ges. Slg. und Gesetzes Nr. 378/2016 Ges. Slg. wird folgend geändert und ergänzt:

1. § 2 einschließlich der Überschrift lautet:
- 2.

„§ 2

Zweck der Dotationsgewährung

(1) Es ist möglich, die Dotation aus der Haushaltslinie des Regierungsamtes für das betreffende Haushaltsjahr, unter von diesem Gesetz und selbstständiger Vorschrift^{1a)} bestimmten Bedingungen, zu gewähren, zur Unterstützung

- a) von nationalen Kulturdenkmählern,
- b) von Projekten zur Erhaltung von Memorabilien slowakischer Persönlichkeiten europäischer Bedeutung,
- c) der Sportentwicklung.

(2) Es ist nicht möglich, eine Dotation nach Absatz 1 Buchst. c), auf folgende Zwecke zu gewähren:

- a) die Unterstützung des Regionalsports, Jugendsports oder akademischen Sports,
- b) zur Unterstützung örtlicher Sportveranstaltungen oder regionalen Sportveranstaltungen,
- c) zur Unterstützung von Sportveranstaltungen niederer Gruppen,
- d) zum Einkauf von Sportausrüstungen,
- e) auf Projekte, die auf den Ausbau, Instandhaltung und Nutzung von Spielplätzen, Stadions und anderer sportlicher Infrastruktur, vor allem auf Kinder und Jugend, gezielt sind.

2. Nach § 9b wird der § 9c hinzugefügt, der einschließlich der Überschrift folgend lautet:

„§ 9c

Übergangsbestimmungen zur Änderungen, die ab den 1. Januar 2018 wirksam sind

(1) Anträge über die Dotationsgewährung für einen Zweck nach § 2 Abs. 1 Buchst. a), b) und e), in der bis zum 31. Dezember 2017 wirksamen Fassung, die bis zum 31. Dezember 2017 vorgelegt wurden, erledigt das Regierungsamt nach diesem Gesetz, in der zum 31. Dezember 2017 wirksamen Fassung.

(2) Eine Finanzkontrolle des Wirtschaftens mit der gewährten Dotation und die Kontrolle über die Einhaltung der Vertragsbedingungen über die Dotationsgewährung, die für einen Zweck nach § 2 Abs. 1 Buchst. a), b), und e), in der bis zum 31. Dezember 2017 wirksamen Fassung, führt das Regierungsamt durch.“.

Art. III

Gesetz Nr. 575/2001 Ges. Slg. über die Tätigkeitsorganisierung der Regierung und der Organisation der zentralen Staatsverwaltung in der Fassung des Gesetzes Nr. 143/2002 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 411/2002 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 465/2002 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 139/2003 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 453/2003 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 523/2003 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 215/2004 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 351/2004 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 405/2004 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 585/2004 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 654/2004 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 78/2005 Ges. Slg., Gesetzes Nr.

172/2005 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 474/2005 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 231/2006 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 678/2006 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 103/2007 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 218/2007 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 456/2007 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 568/2007 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 617/2007 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 165/2008 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 408/2008 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 583/2008 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 70/2009 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 165/2009 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 400/2009 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 403/2009 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 505/2009 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 557/2009 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 570/2009 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 37/2010 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 372/2010 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 403/2010 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 547/2010 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 392/2011 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 287/2012 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 60/2013 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 311/2013 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 313/2013 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 335/2014 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 172/2015 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 339/2015 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 358/2015 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 392/2015 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 171/2016 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 272/2016 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 378/2016 Ges. Slg. wird folgend ergänzt:

1. In § 18 wird der Absatz 1 ergänzt durch den Buchstaben i), das folgend lautet:
„i) Unterstützung der Kultur nationaler Minderheiten.“
2. Hinter § 40ac wird der § 40ad hinzugefügt, welcher folgend lautet:

„§ 40ad

(1) Wirksamkeit des Regierungsamts der Slowakischen Republik im Bereich der Unterstützung der Kultur nationaler Minderheiten nach den bisherigen allgemeingültigen rechtlichen Vorschriften, geht auf das Kulturministerium der Slowakischen Republik über.

(2) Wenn in den bisherigen rechtlichen Vorschriften für den Bereich nach Absatz 1 die Bezeichnung „Regierungsamt der Slowakischen Republik“ in allen grammatischen Formen gebraucht wird, wird damit „Kulturministerium der Slowakischen Republik“ im zuständiger grammatischen Form für den Bereich nach Absatz 1 verstanden.

(3) Im Zusammenhang mit dem Kompetenzübergang nach Absatz 1, gehen ab den 1. Januar 2018 die Rechte und Pflichten, die aus beschäftigungsstaatlichen Verhältnissen hervorgehen, arbeitsrechtlichen Verhältnissen und anderen rechtlichen Verhältnisse der Angestellten, die die Ausübung der Kompetenzen gewährleisten, zugleich auch Rechte und Pflichten aus anderen rechtlichen Verhältnissen aus dem Regierungsamt des Slowakischen Republik auf das Kulturministerium der Slowakischen Republik über. Das Staatsvermögen, dass sich bis zum 32. Dezember 2017 in der Verwaltung des Regierungsamts der

Slowakischen Republik befand, der zur Sicherung der Kompetenzausübung im Bereich nach Absatz 1 diente, geht ab den 1. Januar 2018 in die Verwaltung des Kulturministeriums der Slowakischen Republik über. Einzelheiten über den Übergang dieser Rechte und Pflichten und über den Übergang der Staatsvermögenverwaltung, werden in einen Abkommen, zwischen dem Regierungsamt der Slowakischen Republik und dem Kulturministerium der Slowakischen Republik geregelt, in welchem vor allem die Art und Ausmaß des übergenommenen Vermögens, Rechte und Pflichten abgegrenzt werden.“.

Art. IV

Gesetz Nr. 284/2014 Ges. Slg. über den Fonds zur Unterstützung von Kunst und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 434/2010 Ges. Slg. über die Gewährung der Dotation in der Wirksamkeit des Kulturministeriums der Slowakischen Republik in der Fassung des Gesetzes Nr. 79/2013 Ges. Slg. in der Fassung des Gesetzes Nr. 354/2015 Ges. Slg. und des Gesetzes Nr. 91/2016 Ges. Slg wird folgend geändert und ergänzt:

1. Im § 17 Abs. 3 lautet der erste Satz: „Ein Mitglied der Fachkommission, sowie keine ihm nahe Person⁹⁾, darf keine organschaftliche Vertretung sein oder ein Mitglied einer organschaftlichen Vertretung des Antragstellers, der eine juristische Person ist, so wie kein Mitglied des Leitungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgans des Antragstellers, der eine juristische Person ist und darf nicht als Antragsteller in diesen Programmen beteiligt sein, in welchen er selbst als Beurteiler des Antrags auftritt.

2. Im § 17 Abs. 6 wird der folgende Satz angeschlossen:

„Auf das arbeitsrechtliche Verhältnis^{9aa)} eines Mitglieds der Fachkommission beziehen sich die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs.“.

Die Fußnote zum Verweis 9aalauteet:

„^{9aa)} § 223 bis 228a des Arbeitsgesetzbuchs in der Fassung späterer Vorschriften.“.

3. Im § 19 lautet Absatz 1 folgend:

„(1) Ein Antragsteller kann eine natürliche Person sein, die das Alter von 18 Jahren erreicht hat oder eine juristische Person, derer Tätigkeitsgegenstand die Aktivitätsrealisierung im Bereich der Kunst, Kultur oder der kreativen Industrieis, die in der Aufforderung zur Antragstellung spezifiziert wird.“.

4. Im § 19 Abs. 2 lautet der Buchstabe g) folgend:

„g) der in den vorigen drei Jahren das Verbot der illegalen Beschäftigung nach selbstständiger Vorschrift¹⁷⁾, verletzt hat,„.

Die Fußnote zum Verweis 16 wird ausgelassen.

5. Im § 19 Abs. 2 Buchst. h) werden die Wörter „registrierter Rückstand“ durch die Wörter registrierte Steuerrückstände, Rückstände“ ersetzt und die Wörter „Sozialversicherung und Rückstände bei Pflichtbeiträgen“ wurde durch die Wörter „Sozialversicherung und auf Pflichtbeiträgen“ ersetzt.

6. Im § 19 wird der Absatz 2 durch die Buchstaben j) bis m) ergänzt, die folgend lauten:

„j) der dem Fonds die finanziellen Mittel nach § 22 Absatz 10 nicht zurückgezahlt hat,

k)dem eine rechtmäßige Strafe des Verbots von Dotationen oder Subventionen anzunehmen erteilt wurde,

l)dem eine rechtmäßige Strafe des Verbots Beihilfe und Unterstützung, die der Fonds der Europäischen Union gewährt, anzunehmen,

m)der nicht im Partnerregister des öffentlichen Sektors eingetragen ist,^{17a)}, wenn es sich um einen Antragsteller handelt, der verpflichtet ist, sich in den Partnerregister des öffentlichen Sektors^{17a)} einzutragen“.

Die Fußnote zum Verweis 17a lautet:

„^{17a)} § 18 des Gesetzes Nr. 315/2016 über den Partnerregister des öffentlichen Sektors und über die Fassung und Änderung einiger Gesetze.“.

7. Im § 19 Abs. 4 lauten die Buchstaben a) und b) folgend:

„a) Mitglied des Rates, Mitglied der Aufsichtskommission, der Direktor sowie keine ihnen nahe Person⁹⁾ und Mitglied der fachlichen Kommission, sowie keine ihn nahe Person im Programm, in welchen das Mitglied des fachlichen Rates als Beurteiler auftritt,

b) eine juristische Person, derer Mitglied der Leitungsorgane, Kontrollorgane oder Aufsichtsorgane, organschaftlicher Vertretung oder ein Mitglied der organschaftlichen Vertretung ein Mitglied der Aufsichtskommission, der Direktor, Fondsangestellter oder eine ihnen nahe Person und ein Mitglied der Fachkommission oder eine ihn nahe Person im Programmen ist, in welchen das Mitglied der Fachkommission als Beurteiler auftritt.

8. Im § 20 Abs. 2 lauten die Buchstaben j) und k) folgend:

„j) die Ehrenerklärung des Antragstellers, dass er nicht das Verbot der illegalen Beschäftigung verletzt hat, wenn der Antragsteller eine juristische Person oder eine natürliche Person – Unternehmer ist,

k) die Ehrenerklärung des Antragstellers, dass ihm keine Steuerrückstände, Rückstände bei der Bezahlung von Versicherungsbeiträgen für die pflichtige Krankenversicherung, Rückstände bei der Bezahlung von Versicherungsbeiträgen für die soziale Versicherung oder der Zahlung von Pflichtbeiträgen für die Altersvorsorge registriert werden.

9. Im § 22 Abs. 6 wird im Einleitungssatz hinter das Wort „Antragsteller“ ein Komma und die Wörter „der eine juristische Person oder natürliche Person - Unternehmer ist“ hinzugefügt.

10. Im § 22 Abs. 6 wird hinter den Buchstaben a) ein neuer Buchstabe b) hinzugefügt, der folgend lautet:

„b) Bestätigung des Steueramts darüber, dass dem Antragsteller keine Steuerrückstände registriert sind.“.

Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden als Buchstabe c) bis e) bezeichnet.

11. Im § 22 Abs. 6 lautet der Buchstabe e) folgend:

„e) Die Bestätigung des zuständigen Arbeitsinspektorats darüber, dass der Antragsteller das Verbot der illegalen Beschäftigung nicht verletzt hat, wenn der Antragsteller eine juristische Person oder natürliche Person – Unternehmer ist.“.

12. Der § 22 wird durch die Absätze 10 bis 16 ergänzt, die folgend lauten:

„(10) Der Empfänger ist verpflichtet dem Fonds die finanziellen Mittel zurückzuzahlen, die

a) er im Widerspruch mit dem vereinbarten Zweck nach Absatz 3 Buchst. c) verwendet hat,

b) er nicht oder nur zum Teil zur Projektfinanzierung nach Absatz 3 Buchst. d) verwendet hat.

(11) Der Empfänger ist verpflichtet die finanziellen Mittel nach Absatz 10 Buchst. a) in 30 Tagen ab der Vorlegung der Abrechnung oder seit der Feststellung ihren unberechtigten Gebrauch zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet die finanziellen Mittel nach Absatz 10 Buchst. b) in 30 Tagen, ab dem Ende der Projektrealisation zurückzuzahlen.

(12) Der Empfänger ist verpflichtet dem Fonds eine Strafe, in der Höhe von 1 % der gewährten finanziellen Mittel zu bezahlen, mindestens 30 Euro, wenn die Abrechnung nicht dem Vertrag nach gestellten Termin oder im Termin, der in der Aufforderung des Fonds angegeben wurde, vorgelegt wird. Wenn der Empfänger im Rückstand mit der Vorlegung der Abrechnung mehr als sechs Monate ist, ist er verpflichtet für jeden nächsten abgeschlossenen Monat des Rückstands, der nach dem sechsten Monat folgt, eine Strafe in der Höhe von 200 Euro zu zahlen.

(13) Der Empfänger ist verpflichtet dem Fonds eine Geldbuße, in der Höhe 0,01% vom Betrag der nicht unberechtigt verwendeten finanziellen Mittel, zu zahlen und das für jeden Tag der unberechtigt verwendeten finanziellen Mittel nach Absatz 10 Buchst. a). Der Empfänger ist verpflichtet dem Fonds eine Geldbuße, in der Höhe 0,01% vom Betrag der zurückgehaltenen finanziellen Mittel, zu zahlen und das für jeden Tag des unberechtigten Zurückhaltens der finanziellen Mittel nach Ablauf der Frist nach Absatz 11.

(14) Geldmittel auf dem Zahlungskonto des Empfängers in der Bank oder der Filiale einer ausländischen Bank, auf welches dem Empfänger die finanziellen Mittelaus dem Fonds überwiesen wurden, unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung oder der Entscheidungsvollstreckung. Bewegliches Eigentum des Empfängers, beschaffen durch die finanziellen Mittel des Fonds, unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung oder der Entscheidungsvollstreckung.

(15) Wenn der Fonds mit dem Antragsteller gleichzeitig mehrere Verträge abschließt, kann der Antragsteller, die im Absatz 6 angegebenen Bestätigungen nur ein mahl beilegen.

(16) Der Fonds ist berechtigt beim Empfänger eine Kontrolle durchzuführen, die auf die Anwendung der gewährten finanziellen Mittel und die Zweck- und Bedingungeneinhaltung dem Vertrag nach, gerichtet ist.“.

13. Im § 23 Abs. 1 Buchst. a) wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Beitrag“ ersetzt und die Wörter „a 25“ werden ausgelassen.

14. Im § 23 Abs. 1 lautet der Buchstabe d) folgend:

„d) Sanktionen nach diesem Gesetz und Vertragsstrafen,“.

15. Im § 23 Abs. 6 werden die Wörter „Einklang des Jahresberichts mit dem Rechnungsabschluss“ durch das Wort „Jahresbericht“ ersetzt.

16. § 23 wird durch den Absatz 9 ergänzt, der folgend lautet:

„(9) Das Wirtschaften mit den finanziellen Mitteln des Fonds unterliegt der Kontrolle nach selbstständiger Vorschrift^{24a)}“.

Die Fußnote zum Verweis 24a lautet:

„^{24a)} Gesetz Nr. 357/2015 Ges. Slg. über Finanzkontrolle und Audits und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze.“.

17. Die Überschrift über § 24 wird ausgelassen.

18. Die Überschrift des § 24 lautet folgend: „Beitrag in den Fonds“.

19. Im § 24 Abs. 1 werden die Wörter „10 000 000 Euro“ durch die Wörter „20 000 000 Euro“ ersetzt.

20. § 25 einschließlich der Fußnote zum Verweis 25 wird ausgelassen.

Art. V

GesetzNr. 516/2008 Ges. Slg. über den Audiovisuellen Fonds und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in der Fassung des Gesetzes Nr. 532/2010 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 340/2012 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 547/2011 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 352/2013 Ges. Slg., Gesetzes Nr. 374/2013 Ges. Slg. und des Gesetzes Nr. 40/2015 Ges. Slg. wird folgend geändert und ergänzt:

1. Im § 2 lautet der Buchstabe k) folgend:

„k) arbeitet mit Organen der Staatsverwaltung, Organen der Gebiets selbstverwaltung, öffentlich-rechtlichen Institutionen, mit Fachorganisationen und Berufsorganisationen und mit anderen Personen, die im Bereich der Audiovision tätig sind, im Interesse der Entwicklung und Propagation der audiovisuellen Kultur und Industrie in der Slowakischen Republik zusammen.“.

2. § 2 wird durch die Buchstaben p) und q) ergänzt, die folgend lauten:

„p) beteiligt sich auf der Propagation der Audiovision in der Slowakischen Republik und im Ausland, bietet Informationen aus dem Bereich der slowakischen Audiovision und bietet Dienste an, die mit der Präsentation und Propagation der audiovisuellen Kultur und Industrie zusammenhängen; mit diesem Zweck gewinnt, verarbeitet, gewährt, freilegt und auswertet Daten aus dem Bereich der Audiovision,

q) gewährt weitere Dienste den Personen, die in der Audiovision tätig sind, durch Realisation von Bildungsaktivitäten, methodischen Beratungstätigkeit und Vermittlungstätigkeit.“.

3. Im § 8 Abs. 4 wird im dritten Satz hinter das Wort „fünf“ das Kompositum „Arbeitstage“ hinzugefügt.

4. Im § 17 Abs. 3 wird zum Schluss dieser Satz hinzugefügt:

„Die Einschränkung nach dem vorherigen Satz ist nur im Zeitraum der Beurteilung des Antrags zur Unterstützung der audiovisuellen Kultur gültig, die durch einen Antragsteller der Fachkommission vorgelegt wurde, in welcher er ein Mitglied ist.“.

5. Im § 18 Abs. 11 lautet der erste Satz folgend:

„Über die Gewährung von finanziellen Mitteln des Fonds zur Unterstützung der audiovisuellen Kultur entscheidet der Direktor in 60 Arbeitstagen, ab dem letzten Tag des vom Fonds bestimmten Zeitraums für das Vorlegen der Anträge über die Unterstützung der audiovisuellen Kultur.“.

6. Im § 21 Abs. 2 werden die Wörter „und maximal 300 Euro“ ausgelassen.

7. Im § 22 Abs. 4 lautet der erste Satz folgend:

„Der Fonds stellt in 30 Arbeitstagen, ab den Tag der Einreichung aller Erfordernisse nach Absatz 3 Buchst. g) vom Antragsteller für die Unterstützung der audiovisuellen Kultur, die zur Ausarbeitung des Vertrags nach Absatz 1 erforderlich sind, dem Antragsteller den Vertrag über die Unterstützung der audiovisuellen Kultur zu.“.

8. Im § 22a Abs. 1 Buchst. a) wird das Wort „kinematographisch“ ausgelassen.
9. Im § 23 Abs. 1 werden hinter den Buchstaben g) neue Buchstaben h) und i) hinzugefügt, welche folgend lauten:

„h) finanzielle Mittel der Europäischen Union,

i) Einkommen aus der Tätigkeitsausübung nach § 2 Buchst. p) und q),“.

Der bisherige Buchstabe h) wird als der Buchstabe j) bezeichnet.

10. Im § 23 Abs. 4 und Abs. 5 Buchst. a) werden die Wörter „a h)“ durch die Wörter „a j)“ ersetzt.

11. Im § 23 Abs. 5 Buchst. b) werden die Wörter „1 Buchst. c) und f)“ durch die Wörter „1 Buchst. c), f), h), i) und andere Einkommen nach Absatz 1 Buchst. j), wenn sie zweckgebunden auf eine andere Unterstützungstätigkeit sind“.

12. Im § 26 Abs. 2 wird hinter die Wörter „1 % des“ das Wort „Preises“ hinzugefügt.

13. Im § 29 Abs. 1 Buchst. a) werden die Wörter „im Einklang mit den strategischen Zwecken und langfristigen Entwicklungskonzeptionen der audiovisuellen Kultur und Industrie in der Slowakischen Republik genehmigten vom Ministerium“ durch die Wörter „mindestens in der Höhe von 6 000 000 Euro,“ ersetzt.

14. Im § 29 wird der Absatz 2 ausgelassen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden als Absätze 2 und 3 bezeichnet.

15. Im § 29 Absatz 2 werden die Wörter „Nach Absatz 4“ durch die Wörter „nach Absatz 3“ und die Wörter „bis zum 30. Juni“ durch die Wörter „bis zum 31. August“ ersetzt.

16. Im § 29 Abs. 3 werden die Wörter „bis zum 30. Juni“ durch die Wörter „bis zum 31. August“ ersetzt.

17. Im § 30 Abs. 1 werden die Wörter „des folgenden Kalenderjahres“ ausgelassen.

18. Im § 30 Abs. 3 werden im ersten und dritten Satz die Wörter „§ 24, 25, 27 bis 28a“ durch die Wörter „§ 24 bis 28a“ ersetzt.

19. Im § 30 wird der Absatz 4 ausgelassen.

20. Im § 31 lautet der Absatz 1 folgend:

„(1) Wenn eine Person, die verpflichtet ist einen Beitrag in den Fonds nach § 24 bis 28a zu zahlen, in der nach § 30 Abs. 1 gegebenen Frist, den Beitrag nicht oder in eine nicht richtig ausgerechnete Höhe zahlt, hat der Fonds das

Recht die Bestimmung des Betrags oder die Bezahlung der unbezahlten Summe des Betrags gerichtlich zu fördern.“.

Art. VI

Dieses Gesetz tritt im Kraft am 1. Juli 2017 außer der Art. II, III, und der Punkte 6, 13 und 19 im Art. V, die am 1. Januar 2018 in Kraft träten.

Andrej Kiskaeigh.

Andrej Danko eigh.

RóbertFico eigh.

- 1) § 19 des Gesetzes Nr. 431/2002Ges. Slg. über Buchhaltung in der Fassung späterer Vorschriften.
- 2) Gesetz Nr. 176/2004 Ges. Slg. über den Umgang mit dem Vermögen von öffentlich-rechtlichen Institutionen und über die Änderung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 259/1993 Ges. Slg. über die Forstkammer in der Fassung des Gesetzes Nr. 464/2002 Ges. Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.
- 3) § 4 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 13/1993 Ges. Slg. über Kunstfonds.
- 4) § 3 des Gesetzes Nr. 516/2008 Ges. Slg über den Audiovisuellen Fonds und über Änderungen und Ergänzungen mancher Gesetze in der Fassung des Gesetzes Nr. 374/20113 Ges. Slg.
- 5) § 3 des Gesetzes Nr. 284/2014 Ges. Slg. über den Fonds zur Unterstützung der Kunst und über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes Nr. 434/2010 Ges. Slg. über die Dotationsgewährung des Kulturministeriums der Slowakischen Republik in der Fassung des Gesetzes Nr. 79/2013 Ges. Slg.
- 6) Gesetz Nr. 552/2003 Ges. Slg. über die Arbeitsausübung im öffentlichen Interesse in der Fassung späterer Vorschriften.
- 7) § 9 des Gesetzes Nr. 552/2003 Ges. Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.

- 8) § 8 des Gesetzes Nr. 552/2003 Ges. Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.
- 9) Zum Beispiel das Arbeitsgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 552/2003 Ges. Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.
- 10) § 223 bis 228a des Arbeitsgesetzbuches in der Fassung späterer Vorschriften.
- 11) Gesetz Nr. 283/2002 Ges. Slg. über Reisekostenersatz in der Fassung späterer Vorschriften.
- 12) Zum Beispiel das Gesetz Nr. 176/2004 Ges. Slg. in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 358/2015 Ges. Slg. über die Bearbeitung mancher Beziehungen im Bereich der staatlichen und minimalen Beihilfe und über die Änderung und Ergänzungen mancher Gesetze (Gesetz über staatliche Beihilfe).
- 13) Zum Beispiel der Art. 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([U. in EÜ C326](#), 26. 10. 2012), Anordnung der Kommission (EU) Nr. 651/204 vom 17. Juni 2014 über die Erklärung bestimmter Beihilfekategorien unvereinbar mit dem inneren Markt nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags ([U. in EÜ L 187](#), 26. 6. 2014), Gesetz Nr. 358/2015 Ges. Slg.
- 14) § 18 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 540/2001 Ges. Slg. über Staatsstatistik in der Fassung späterer Vorschriften.
- 15) § 212 bis 249a des Strafgesetzes in der Fassung späterer Vorschriften.
- 16) Gesetz Nr. 7/2005 Ges. Slg. über Konkurs und Restrukturierung und über die Änderung und Ergänzungen mancher Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften.
- 17) § 70 bis 75a des Handelsgesetzbuches in der Fassung späterer Vorschriften
- 18) Zum Beispiel das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 233/1995 Ges. Slg. über Gerichtsvollzieher und Vollziehungstätigkeit (Vollstreckungsordnung) und über die Änderung und Ergänzung anderer Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 563/2009 Ges. Slg. über die Steuerverwaltung (Steuerordnung) und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften.
- 19) Gesetz Nr. 82/2005 Ges. Slg. über illegale Beschäftigung und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften.
- 20) § 17 Gesetz Nr. 91/2016 Ges. Slg. über strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze.
- 21) § 18 Gesetz Nr. 91/2016 Ges. Slg.

- 22) § 18 Gesetz Nr. 315/2016 ges. Slg. über den Partnerregister des öffentlichen Sektors und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze.
- 23) § 5 Gesetz Nr. 91/2016 Ges. Slg.
- 24) § 2 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 492/2009 Ges. Slg. über Zahlungsdienste und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze.
- 25) § 2 Abs. 1, 5 und 8 des Gesetzes Nr. 483/2001 Ges. Slg. über Banken und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften.
- 26) § 3 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 270/1995 Ges. Slg. über die Staatssprache der Slowakischen Republik in der Fassung späterer Vorschriften.
- 27) § 2a Abs. 1 Buchst. m) des Gesetzes Nr. 291/2002 Ges. Slg. über die Staatskasse und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften
- 28) Gesetz Nr. 431/2002 Ges. Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.
- 29) Gesetz Nr. 423/2015 Ges. Slg. über das Statutaraudit und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 431/2002 Ges. Slg. über Buchhaltung in der Fassung des Gesetzes Nr. 91/2016 Ges. Slg.
- 30) § 23 des Gesetzes Nr. 431/2002 Ges. Slg. in der Fassung mancher Vorschriften.
- 31) Gesetz Nr. 357/2015 Ges. Slg. über Finanzkontrolle und Audit und über die Änderung und Ergänzung mancher Vorschriften.
- 32) Gesetz Nr. 122/2013 Ges. Slg. über den Schutz von personenbezogenen Daten und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in der Fassung des Gesetzes Nr. 84/2014 Ges. Slg.
- 33) Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über Verwaltungshandlung (Verwaltungsordnung) in der Fassung späterer Vorschriften.
- 34) § 24 und 25 des Gesetzes Nr. 71/1967 Slg. in der Fassung Nr. 527/2003 Ges. slg.